

Vereinbarung

zwischen

Stadt Heidelberg,
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg
vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

Evangelische Kirchengemeinde Handschuhsheim
An der Tiefburg 10
69121 Heidelberg
vertreten durch den Vorsitzenden
des Kirchengemeinderates
Handschuhsheim

- nachfolgend „Träger“ genannt –

Präambel

Der Träger stellt gemäß § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Angebote der offenen Jugendarbeit im Stadtteil Handschuhsheim zur Verfügung.
Die Stadt bezuschusst diese Angebote.

Zur Bestimmung von Qualitätsstandards, dem Leistungsumfang der Angebote durch den Träger sowie der Beteiligung der Stadt an den entstehenden Kosten wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Ziele, Inhalte und Methoden der Angebote der offenen Jugendarbeit orientieren sich an dem Wohl und den Interessen der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen von diesen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Träger stellt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren im Stadtteil Handschuhsheim Angebote der offenen Jugendarbeit zur Verfügung. Die Angebote sind für die Zielgruppe soweit frei zugänglich, wie es die personelle und räumliche Ausstattung nach dieser Vereinbarung ermöglicht.

§ 2 Zielbestimmung

Die Jahresziele für die zu erbringenden Angebote ergeben sich dem Grunde nach aus dieser Vereinbarung. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Der Träger gestaltet die Angebote nach dieser Vereinbarung grundsätzlich in eigener Verantwortung.
- Einmal pro Jahr werden zwischen Träger und Stadt gemäß dem aktuellen Bedarf und den Erfahrungen des Vorjahres die inhaltlichen Schwerpunkte und der Umfang der Angebote nach § 3 der Vereinbarung für das kommende Jahr besprochen und abgestimmt.
- Die themenorientierten Angebote sollen dabei an dem Bedarf der regelmäßigen Besucher ausgerichtet werden. Daneben sollen diese Angebote aber auch so gestaltet sein, dass sie neue Besucher ansprechen
- Erkenntnisse aus der Jugendhilfeplanung sind bei der Angebotsplanung angemessen zu berücksichtigen
- Die zielgruppenorientierten Angebote nach § 3, Absatz 4, werden vom Träger mit der Stadt ebenfalls im Rahmen des Controllinggesprächs jeweils für das folgende Jahr abgestimmt.
- Der Träger übergibt der Stadt jeweils bis 30.06. und bis 31.12. das Programm für das folgende Kalenderhalbjahr, das alle Angebote umfasst. Grundsätzliche Abweichungen in der Angebotsstruktur sind mit der Stadt abzustimmen.

§ 3 Angebote

Zu den Angeboten der offenen Jugendarbeit gehören die in den Absätzen 1 – 4 genannten Angebotsformen.

(1) Grundangebot:

Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren wird während der Schulwochen an Wochentagen ein altersspezifisches und bedarfsgerechtes Grundangebot bereitgestellt. Hierbei werden unterschiedliche nachfrage- und bedarfsorientierte Angebote (z. B. offener Treff, themenorientierte Angebote wie z. B. soziale, gesundheitliche, politische Bildung und Entwicklung, Sport, Spiel, Geselligkeit, schul- und familienbezogene Angebote) durchgeführt.

(2) Ferienangebote:

In kleinen Ferien und in den Sommerferien stellt der Träger bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren zur Verfügung. Dies können je nach Bedarf im Stadtteil sowohl offene Freizeitangebote wie auch verbindliche Angebote mit Anmeldung sein.

(3) Wochenendangebote

Der Träger führt an Wochenenden offene Veranstaltungen für Jugendliche durch. Die Termine und, soweit möglich, auch der thematische Inhalt dieser Veranstaltungen wird zur besseren Koordination der Angebote in der Gesamtstadt mit dem Kinder- und Jugendamt sowie den anderen Trägern der Jugendarbeit vor Jahresbeginn abgestimmt.

(4) Zielgruppenangebote:

Für die gezielte Arbeit mit einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Gruppen werden spezifische Angebote vorgesehen. Die Ziele und Inhalte dieser Arbeit sollen sich an den Erkenntnissen der Jugendhilfeplanung und hier insbesondere an den Erkenntnissen orientieren, die bei der Auswertung der individuellen Hilfen des öffentlichen Jugendhilfeträgers erkennbar werden.

§ 4

Personelle Ausstattung

Der Träger verpflichtet sich, für die Durchführung der Angebote nach dieser Vereinbarung nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und/oder Erfahrung besitzen. Über die Eignung und Befähigung des hauptamtlichen Personals ist die Stadt bei Vertragsbeginn sowie bei Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Finanzierung

- (1)** An der Finanzierung der beschriebenen Angebote beteiligt sich die Stadt mit einem Zuschuss in Höhe von € 72.530.- Hierin enthalten ist ein pauschaler Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 8.474.-/ Jahr für die vom Träger zur Verfügung gestellten Räume.
- (2)** Der städtische Zuschuss gemäß Abs. 1 wird jährlich um die prozentualen Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt erstmalig für das Jahr 2008.
- (3)** Auf den Zuschuss gemäß Abs. 1 werden in 3 Raten zum 15.01., 15.04., und 15.07. gleichmäßige Abschlagszahlungen in einer Gesamthöhe von 75 % geleistet. Die Auszahlung des restlichen Zuschusses erfolgt zum 15.10. d. J., wobei gegebenenfalls Haushaltssperren nach Absatz 4 zu berücksichtigen sind.
- (4)** Auf die Zuschussgewährung gemäß Abs. 1 finden grundsätzlich die im Haushaltsplan der Stadt Heidelberg festgelegten Haushaltssperren bis zu einem Höchstbetrag von 3% des Zuschussbetrages Anwendung, soweit sie nicht aufgehoben werden. Diese Entscheidung ist bis zum 31.07. eines Jahres von der Stadt mitzuteilen. Falls dem Träger nicht alle Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden können, hat der Träger das Recht, seine Leistungen anteilig zu kürzen. Die evangelische Kirchengemeinde Heidelberg ist außerdem berechtigt, für die insgesamt sechs von der ev. Kirche in Heidelberg betriebenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit entstehende Mehrkosten innerhalb einer Einrichtung durch Einsparungen in einer anderen Einrichtung auszugleichen.
- (5)** Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auf Verlangen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist die Stadt berechtigt, die Zuschüsse zurückzufordern.
- (6)** Der Träger ist berechtigt, für seine Angebote ein Entgelt zu erheben.

**§ 6
Dokumentation**

- (1)** Zur Dokumentation der Angebote nach § 3 erstellt der Träger zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. einen Controlling- Bericht mit den Ergebnissen des jeweils vorangegangenen Halbjahres. Hierin informiert der Träger über die durchgeführten Angebote, die Teilnehmerzahlen in den einzelnen Angebotsformen und die hierfür erforderliche Personalkapazität.
- (2)** Bis zum 1.4. des Folgejahres legt der Träger jeweils einen ausführlichen Jahresbericht vor, der neben den Daten des Controlling- Berichtes zusätzlich auch über die Ziele und Qualitätsdimensionen der Arbeit informiert. Dieser Jahresbericht liefert die Grundlagen für die jährliche inhaltlich Abstimmung zwischen Stadt und Träger.
- (3)** Der Träger verpflichtet sich, bei der Durchführung und der Dokumentation der Angebote die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII einzuhalten.

**§ 7
Vernetzung im Stadtteil**

Zur ganzheitlichen Gestaltung der offenen Jugendarbeit im Stadtteil stimmt sich der Träger mit Institutionen ab, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. Angebote für diese bereitstellen. Dies sind insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen, Polizei, Kinderbeauftragte und Vereine. Die Abstimmung soll im Zusammenhang mit der Angebotsplanung stattfinden.

**§ 8
Liegenschaft/ Verkehrssicherungspflicht/ Aufsichtspflicht**

- (1)** Der Träger übernimmt für die zur Verfügung gestellten Räume die Verkehrssicherungspflicht.
- (2)** Dem Träger obliegt dort die Aufsichtspflicht. Sie ergibt sich aus den gültigen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen.

**§ 9
Inkrafttreten/ Dauer der Vereinbarung**

- (1)** Die Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Sie ersetzt die Vereinbarung zwischen den Parteien vom 03.08.2006.
- (2)** Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Vertragsparteien ihre Zustimmung bis spätestens 7 Monate vor Vertragsablauf schriftlich erklären.

§ 10

Beendigung der Vereinbarung/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Im Falle der Kündigung sind die nach § 5 ausbezahlten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen. Dabei wird der Zuschuss gem. § 5 Abs. 1 je Monat mit 1/ 12 des dort genannten Betrages berücksichtigt.

§ 11

Salvatorische Klausel / Sonstiges

- (1) Von dieser Vereinbarung erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung.
- (2) Nebenabsprachen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

§ 12

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Persönliche Eignung**

Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und beinhaltet die Regelungen zur Umsetzung der §§ 8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung- und § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung- in ihrer jeweils gültigen Gesetzesfassung.

Heidelberg, den _____

Heidelberg, den _____

Stadt Heidelberg
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Evangelische Kirchengemeinde
Handschuhsheim
Gerhard Keitel
Vorsitzender des Kirchengemeinderates
Handschuhsheim

Anlage 1 zu § 12 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Handschuhsheim und der Stadt Heidelberg zur Förderung der offenen Jugendarbeit im Stadtteil Handschuhsheim

Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 2, 72 a SGB VIII gilt nachfolgende Umsetzungsregelung.

Präambel

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. - soweit erforderlich - auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Soweit erforderlich kann der Träger auf die in der Anlage genannten (insoweit erfahrenen) Fachkräfte anderer Träger, ggfs. des Jugendamts, zurückgreifen.
2. **Schritt:** Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. **Schritt:** Der Träger wirkt bei den Personensorge – bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
 - auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

- 4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 5 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.